

Energiepreise: Regierung plant Schutz vor ungerechtfertigten Preiserhöhungen



© m.mphoto - stock.adobe.com

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- **Anbieter sollen Preise generell vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 nicht erhöhen dürfen.**
- **Ausnahme: Der Versorger kann die Erhöhung als sachlich gerechtfertigt nachweisen.**
- **Für Sie ändert sich erst einmal nichts. Grundsätzlich können Sie Preiserhöhungen aber prüfen lassen.**

[Direkt zum Beratungsangebot](#)

Stand: 07.12.2022

Die Regierung plant ein Missbrauchsverbot bei den Energiepreisbremsen. Sie will verhindern, dass Energieversorger Preise ungerechtfertigt erhöhen und damit die Anbieter in die Beweispflicht nehmen. Das Gesetz ist noch nicht beschlossen.

Mit dem geplanten Gesetz möchte die Regierung unterbinden, dass Energieversorger durch unrechtmäßige Preiserhöhungen ihre eigenen Kassen füllen. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Anbieter grundsätzlich die Preise vom 1. Januar bis 31. Dezember nicht erhöhen dürfen. Außer sie können gegenüber der Bundeskartellbehörde belegen, dass die Erhöhung „sachlich gerechtfertigt“ ist. So müssten Energieversorger zum Beispiel höhere Beschaffungskosten nachweisen, etwa durch gestiegene Marktpreise als Folge der Energiepreiskrise.

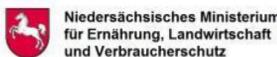
Energieversorger müssen Nachweis erbringen

In diesem speziellen Fall sollen die Versorger verpflichtet werden, eine erforderliche Preiserhöhung gegenüber dem Bundeskartellamt als „sachlich gerechtfertigt“ zu belegen bevor sie die Preise wirksam erhöhen dürfen. Normalerweise muss das Bundeskartellamt einen Missbrauch nachweisen.

Was bedeutet das geplante Missbrauchsverbot für Sie?

- Für Sie ändert sich erst einmal nichts. Zwischen Ihnen und Ihrem Energieversorger gelten weiterhin die bekannten [Regelungen über Preiserhöhungen](#).
- Bei dem geplanten Missbrauchsverbot handelt es sich um einen Gesetzesentwurf, dem Bundestag und Bundesrat noch zustimmen müssen. Die Regelungen könnten sich im weiteren Gesetzgebungsprozess also noch verändern.
- Für Verbraucherinnen und Verbraucher ergibt sich aus dem geplanten Missbrauchsverbot kein unmittelbarer Anspruch gegenüber dem Versorger. Wir gehen davon aus, dass Kundinnen und Kunden gegebenenfalls überhöhte Energiepreise automatisch erstattet bekämen, sollte das Bundeskartellamt einen Missbrauch feststellen.
- Bisher ist unklar, ob die Missbrauchsregelung auch für Preiserhöhungen gelten, die zum Jahreswechsel wirksam würden oder nur für ab dem 1. Januar 2023 erfolgende Ankündigungen.
- Auf Basis dieser Informationen raten wir Ihnen dazu, Preiserhöhungen grundsätzlich prüfen zu lassen. Es ist aus unserer Sicht aktuell aber nicht empfehlenswert, Preiserhöhungen pauschal zu widersprechen oder Zahlungen nicht beziehungsweise unter Vorbehalt zu leisten.

Gefördert durch:



Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gern - vor Ort, per Video, am Telefon.

Wir sind auf [Facebook](#), [Instagram](#), [Twitter](#) und [YouTube](#)! Schauen Sie mal rein! Wir freuen uns über Ihr "Gefällt mir" und "Follower".